



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 8/02

vom
8. Mai 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schweren Raubes u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 2002 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers M. , ihm für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe für die Bestellung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe:

Eine anwaltliche Vertretung des Nebenklägers ist im Hinblick auf die allein von den Angeklagten eingelegten Revisionen nicht erforderlich (§ 397 a Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Revisionen sind, wie der Generalbundesanwalt in seinem Antrag ausgeführt hat, jeweils zum Schuldspruch und bei dem Angeklagten C. auch zum Strafausspruch unbegründet im Sinne des § 349

Abs. 2 StPO. Soweit der Senat mit Beschluß vom heutigen Tag den Strafausspruch gegen den Angeklagten B. aufgehoben hat, berührt dies die Interessen des Nebenklägers nach gesetzlicher Wertung nur am Rande, wie sich aus der Beschränkung des Anfechtungsrechtes (§ 400 Abs. 1 StPO) ergibt (vgl. BGHR StPO § 397 a Abs. 1 Prozeßkostenhilfe 7 und § 397 a Abs. 2 Prozeßkostenhilfe 2).

Rissing-van Saan

Miebach

Pfister

RiBGH von Lienen und RiBGH
Becker sind infolge Urlaubs an der
Unterschrift gehindert.

Rissing-van Saan